

121 Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, Teilrevision Livestream und elektronische Abstimmung/Synopse

<i>Art. 18 Tonaufnahmen, Radio und Fernsehen</i> Die Verhandlungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin auf Ton-, Foto- oder Filmaufnahmegeräte und dergleichen aufgenommen und auf Ton- und Bildträgern an Aussenstehende weitergegeben werden.	<i>Art. 18 Livestream und Ton- und Videoaufnahmen</i> ¹ Die Verhandlungen werden via Livestream mit Bild und Ton übertragen. ² Aufnahmen vor Ort auf Ton-, Foto- oder Filmaufnahmegeräten und dergleichen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgen und an Aussenstehende weitergegeben werden.
<i>Art. 38 Stimmabgabe¹</i> ¹ Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird, durch deutliches Handaufheben. ² Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet. ³ Erreichen sowohl ein Antrag auf geheime wie einer auf Abstimmung unter Namensaufruf das notwendige Quorum, so geht die geheime Abstimmung vor. ⁴ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Parlamentsmitglieder sind in das Protokoll einzutragen.	<i>Art. 38 Stimmabgabe</i> ¹ Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. ^{1bis} Offene Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich mit dem elektronischen Abstimmungssystem mit grafischer Anzeige des Endresultats auf den Bildschirmen. Die Resultate der Stimmabgaben werden namentlich gespeichert und im Protokoll veröffentlicht. ^{1ter} Geheime Stimmabgaben erfolgen schriftlich. ² Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Resultate der Stimmabgaben werden namentlich im Protokoll veröffentlicht. ³ Erreichen sowohl ein Antrag auf geheime wie einer auf Abstimmung unter Namensaufruf das notwendige Quorum, so geht die geheime Abstimmung vor. ⁴ <i>streichen</i> ⁵ Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann – insbesondere über Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gemäss Art. 29 – bei offenen Abstimmungen aus Effizienzgründen auch per Handerheben abgestimmt werden. ⁶ Falls das elektronische Abstimmungssystem defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe bei offenen Abstimmungen durch Handerheben oder unter Namensaufruf. ⁷ Die Stimmabgabe ist bis zum Abschluss der jeweiligen Abstimmung gestattet.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

	⁸ Bis zum Abschluss der jeweiligen Abstimmung werden auf den Wiedergabegeräten keine Zwischenresultate gezeigt. ⁹ Die Nichtteilnahme an der Abstimmung wird als Enthaltung gewertet. ¹⁰ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Eine Stimmabgabe für jemand anderen ist nicht gestattet.
<i>Art. 39 Abstimmungsergebnis²</i> ¹ Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen geben das Abstimmungsergebnis dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin bekannt. Dieser oder diese leitet das Gesamtergebnis an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter. ² Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. ³ [...] ³	<i>Art. 39 Abstimmungsergebnis⁴</i> ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. ² Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. ³ [...] ⁵

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017